

**bAV-Newsletter der  
Kenston Pension GmbH,  
Rechtsberatungskanzlei für  
betriebliche Altersversorgung**

**Juli 2022**

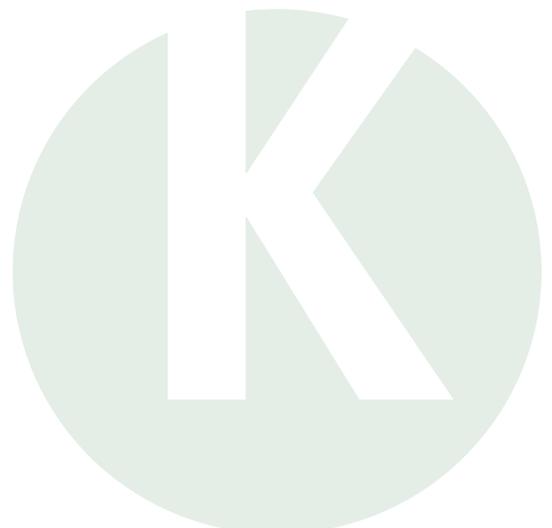


## Rechtsprechung

- 1** EuGH-Entscheidung vom 05.05.2022: Jährliche Anpassung von Pensionen und Diskriminierung
- 2** BAG -Entscheidung vom 08.03.2022: Anspruch auf Übergangszuschuss bei einer bAV und Verjährung
- 3** BAG-Entscheidung vom 03.05.2022: Überschussbeteiligung bei der bAV (Pensionskasse) – Rückwirkungsverbot
- 4** BAG-Entscheidung vom 03.5.2022: Betriebliche Altersversorgung – Überschussbeteiligung
- 5** BFH -Entscheidung vom 16.02.2022: Unmittelbare Verwendung des geförderten Altersvorsorgekapitals in Fällen der Darlehenstilgung iSd § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG
- 6** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 09.06.2021: Pensionsrückstellung – Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Eindeutigkeitsgebot – Reichweite des Tatbestandsmerkmals „und soweit“ in § 6a Abs. 1 EStG
- 7** FG Düsseldorf - Entscheidung vom 20.05.2021: Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bei der Besteuerung in den Niederlanden („Heffingskorting“)
- 8** BFH-Entscheidung vom 15.12.2021: Aufteilung von Alterseinkünften eines Ruhestandsbeamten des EPA

## Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 10.06.2022: Steuerliche Behandlung von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten (Auslandstätigkeitserlass)
- 2** Kommentar „Das Recht der betrieblichen Altersversorgung“



## Rechtsprechung

### 1 **EuGH-Entscheidung vom 05.05.2022: Jährliche Anpassung von Pensionen und Diskriminierung**

Das dem AEU-Vertrag beigefügte Protokoll (Nr. 33) zu Art. 157 AEUV und Art. 12 RL 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen sind dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen nicht für eine nationale Regelung gilt, die eine jährliche Anpassung der aufgrund eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit, das nach dem in diesen Bestimmungen genannten Zeitpunkt anwendbar ist, gewährten Pensionen vorsieht.

Art. 157 AEUV und Art. 5 Buchst. c RL 2006/54 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, die eine degressive jährliche Anpassung des Betrags der Pensionen der nationalen Beamten nach Maßgabe seiner Höhe vorsieht, wobei die Anpassung ab einem bestimmten Pensionsbetrag ganz entfällt, in dem Fall, dass sich diese Regelung auf einen signifikant höheren Anteil männlicher als weiblicher Pensionsbezieher ungünstig auswirkt, nicht entgegenstehen, sofern mit ihr in kohärenter und systematischer Weise die Ziele der Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der Pensionen und einer Verringerung des Niveauunterschieds zwischen dem staatlich finanzierten Pensionen verfolgt werden, ohne dass sie über das hinausgeht, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich ist (EuGH vom 05.05.2022 - C-405/20 -, BeckRS 2022, 9425).

### 2 **BAG -Entscheidung vom 08.03.2022: Anspruch auf Übergangszuschuss bei einer bAV und Verjährung**

§ 2a I BetrAVG bezieht sich nicht nur auf die Höhe des Teilanspruchs der Betriebsrente, sondern nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung auch auf die Fälligkeit des Teilanspruchs (BAG vom 08.03.2022 - 3 AZR 420/21 -, BeckRS 2022, 8187).

### 3 **BAG-Entscheidung vom 03.05.2022: Überschussbeteiligung bei der bAV (Pensionskasse) – Rückwirkungsverbot**

Zu seinem Urteil vom 03.05.2022 zu Fragen der Überschussbeteiligungen bei Pensionskassen fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 03.05.2022 - 3 AZR 408/21 -, BeckRS 2022, 13545):

Die Neufassung von § 16 III Nr. 2 BetrAVG durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 verstößt weder gegen Verfassungs- noch gegen Unionsrecht.

Die Bindungswirkung nach § 563 II ZPO ist nicht nur vom BerGer. im fortgesetzten Berufungsverfahren, sondern auch vom RevGer. in einem neuerlichen Revisionsverfahren nach vorangegangener Zurückverweisung zu beachten.

Der Anwendung von § 16 III Nr. 2 BetrAVG für einen Versicherungstarif steht nicht entgegen, wenn dieser mit anderen Versicherungstarifen zu einem Gewinnverband zusammengefasst wird und einzelne andere Versicherungstarife die Voraussetzung des § 16 III Nr. 2 BetrAVG bei der Überschussverteilung nicht erfüllen.

§ 16 III Nr. 2 BetrAVG in seiner seit dem 31.12.2015 geltenden Fassung und § 30c I a BetrAVG verstoßen nicht gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot.

Das unionsrechtliche Verschlechterungsverbot in Art. 7 II RL 2014/50/EU vom 16.4.2014 steht der Neufassung von § 16 III Nr. 2 BetrAVG durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 (BGBl. 2015 I 2553) nicht entgegen.

### 4 **BAG-Entscheidung vom 03.5.2022: Betriebliche Altersversorgung – Überschussbeteiligung**

Zu seinem Urteil vom 03.05.2022 zu Fragen der Überschussbeteiligung fasste das BAG folgende urteilsbegründende Leit- und Orientierungssätze (BAG vom 03.05.2022 - 3 AZR 374/21 -, BeckRS 2022, 14049):

Der Anwendung von § 16 III Nr. 2 BetrAVG steht nicht entgegen, wenn für die Überschussverteilung bei einer Pensionskasse nach ihrem Technischen Geschäftsplan in einem ersten

Schritt eine einmalige Sonderzahlung und erst in einem zweiten Schritt eine dauerhafte Erhöhung der laufenden Leistungen vorgesehen ist. Die einmalige Sonderzahlung darf jedoch nicht unangemessen hoch sein. Die Gewährung einer 13. Monatsrente als erster Schritt der Überschussverteilung ist zulässig.

Die Bindungswirkung nach § 72 V ArbGG iVm § 563 II ZPO ist sowohl vom Berufungsgericht im fortgesetzten Berufungsverfahren als auch vom Revisionsgericht in einem weiteren Revisionsverfahren nach vorangegangener Zurückverweisung zu beachten.

Die Voraussetzungen von § 16 III Nr. 2 BetrAVG sind auch dann erfüllt, wenn die Versicherungsbedingungen oder der Technische Geschäftsplan einer Pensionskasse für die Verteilung der Überschüsse zunächst die Gewährung einer einmaligen Monatsrente und erst in einem zweiten Schritt die Erhöhung der laufenden Leistungen vorsehen. Diese Einmalzahlung liegt unter 10 % der laufenden Leistungen und ist damit nicht unangemessen hoch.

Die Neufassung von § 16 III Nr. 2 BetrAVG durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie vom 21.12.2015 (BGBl. 2015 I 2553) verstößt weder gegen Verfassungs- noch gegen Unionsrecht.

### 5 **BFH -Entscheidung vom 16.02.2022: Unmittelbare Verwendung des geförderten Altersvorsorgekapitals in Fällen der Darlehenstilgung iSd § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG**

Auch im Fall der Verwendung des geförderten Altersvorsorgekapitals zur Tilgung eines Darlehens nach § 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Auszahlung des geförderten Kapitals und der Darlehenstilgung bestehen (BFH vom 16.02.2022 - X R 26/20 -, BeckRS 2022, 17335).

## **6** **FG Düsseldorf - Entscheidung vom 09.06.2021: Pensionsrückstellung – Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Eindeutigkeitsgebot – Reichweite des Tatbestandsmerkmals „und soweit“ in § 6a Abs. 1 EStG**

Verstößt eine Pensionszusage hinsichtlich der Möglichkeit des Bezugs der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres gegen das Eindeutigkeitsgebot des § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG, schließt dies auch eine Rückstellungsbildung in Teilhöhe unter Berücksichtigung des in der Pensionszusage festgeschriebenen Regelpensionsalters (hier: das 65. Lebensjahr) als Bezugsbeginn sowie einer an die Regelungen für den Bezug der Altersrente anknüpfenden Zusage einer Hinterbliebenenrente aus.

Der mit dem Jahressteuergesetz 1997 in die gesetzliche Regelung des § 6a Abs. 1 EStG eingefügte Satzteil „und soweit“ rechtfertigt keine Auslegung der Vorschrift in der Weise, dass die dem Eindeutigkeitsgebot unterliegenden Einzelmerkmale (Art, Form, Voraussetzungen und Höhe) nur zum Teil erfüllt werden müssten und eine Rückstellung dann „insoweit“ zu bilden wäre (FG Düsseldorf vom 09.06.2021 - 7 K 3034/15 -, DSTRE 2022, 712).

## **7** **FG Düsseldorf - Entscheidung vom 20.05.2021: Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bei der Besteuerung in den Niederlanden („Heffingskorting“)**

Werden in den Niederlanden wohnhafte Ehegatten aufgrund der inländischen Einkünfte des Ehemannes antragsgemäß als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, bewirkt die Fiktion der unbeschränkten Steuerpflicht der lediglich niederländische Lohneinkünfte beziehenden Ehefrau bei ihrer Zusammenveranlagung gemäß § 1a Abs. 1 Nr. 2 EStG weder die Einbeziehung dieser – lediglich dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte in die Besteuerung noch die Abzugsfähigkeit der damit zusammenhängenden Beiträge zur niederländischen Sozialversicherung als Sonderausgaben.

Ein solcher Sonderausgabenabzug wird zudem gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1c EStG durch die Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen bei der Besteuerung der Ehefrau in den Niederlanden („Heffingskorting“) ausgeschlossen.

Der Nichtabzug der mit den niederländischen Einkünften der Ehefrau zusammenhängenden Sozialabgaben bei der inländischen Besteuerung verstößt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, wenn sie tatsächlich und effektiv bei der Besteuerung im Wohnsitzstaat berücksichtigt werden können (FG Düsseldorf vom 20.05.2021 - 9 K 3063/15 E -, BeckRS 2021, 14230).

## **8** **BFH-Entscheidung vom 15.12.2021: Aufteilung von Alterseinkünften eines Ruhestandsbeamten des EPA**

Die Grundversorgung des Ruhegehalts eines ehemaligen Bediensteten des EPA ist in Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 EStG (Versorgungsbezüge) und sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a EStG (Leibrente) aufzuteilen, sofern der Bedienstete von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, eine zuvor aufgebaute Anwartschaft bei der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versorgungssystem des EPA zu übertragen und diese Übertragung vor dem 1.1.2011 erfolgt ist.

Die Aufteilung des Ruhegehalts ist nach § 162 Abs. 1 S. 1 AO zu schätzen. Hierfür kann das Verhältnis der jeweiligen ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten zueinander einen sachgerechten Maßstab bieten.

Soweit das Ruhegehalt als Leibrente zu besteuern ist, ist es für Veranlagungszeiträume ab 2005 der Basisversorgung zuzuordnen (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG) (BFH vom 15.12.2021 - X R 2/20 -, BeckRS 2021, 53201).

## **Rechtsanwendung**

### **1** **Neues BMF-Schreiben vom 10.06.2022: Steuerliche Behandlung von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten (Auslandstätigkeitserlass)**

Für die steuerliche Behandlung von Arbeitnehmereinkünften bei Auslandstätigkeiten gilt nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder aufgrund des § 34c Abs. 5 EStG Folgendes:

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter [www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben](http://www.kenston-pension.de/index.php/rechtsservice/bmf-schreiben). Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

### **2** **Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann**

#### **Das Recht der betrieblichen Altersversorgung**

**Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht** – Kommentar.

Buch. In Leinen C.H.BECK

ISBN 978-3-406-63193-1

2. Auflage erscheint im August 2022

#### **Zum Werk**

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren.

Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungsusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

#### Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

#### Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

#### Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

**Herausgegeben von Sebastian Uckermann**, Rentenberater.

#### Bearbeitet von

**Sebastian Uckermann**, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwältin; **Frauke Classen**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Patrick Drees**, Rentenberater; **Takil, Hakan**, Dipl.-Mathematiker; **Jan Stratmann**, Dipl.-Mathematiker, Aktuar; **Christiane Grabinski**, Dipl.-Mathematiker, Aktuarin; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl. Finanzwirtin



#### Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert. Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seiner Tätigkeit für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON Gruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag, sowie in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Herr Drees, studierter Betriebswirt und gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist neben seinen Tätigkeiten für die Kenston Pension GmbH, Leiter der KENSTON GRUPPE, sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Versorgung und Vergütung. Darüber hinaus ist Herr Drees Mitautor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag und in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts-, unternehmens- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter [www.kenston-pension.de](http://www.kenston-pension.de).